

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung überschüssiger Arsenale von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, die organisierte Kriminalität und die Korruption, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/60

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/453, Ziffer 8)<sup>7</sup>.

#### **59/60. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation**

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995, 52/31 vom 9. Dezember 1997, 54/46 vom 1. Dezember 1999 und 56/15 vom 29. November 2001 sowie auf ihren Beschluss 58/515 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992,

26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997, 9. Juli 1999, 10. September 2001 und 10. Juli 2003 sowie die dazugehörigen Addenden<sup>9</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über weitere von den Mitgliedstaaten unterbreitete Ansichten Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2006 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingesetzt werden soll, die Frage der Verifikation unter allen ihren Aspekten zu untersuchen, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, und der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

4. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/61

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/454, Ziffer 8)<sup>10</sup>.

#### **59/61. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002 und 58/32 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belgien, Chile, Deutschland, El Salvador, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand und Ukraine.

<sup>8</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6, Abschnitt I des zitierten Textes).

<sup>9</sup> A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Corr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Corr.1, A/52/269, A/54/166, A/56/347 und Add.1 und A/58/128.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>11</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

*die Auffassung vertretend*, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53 und 58/32 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>12</sup>,

*erfreut* über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei bei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Generalsekretär derzeit mit Hilfe der im Jahr 2004 gemäß Resolution 58/32 eingerichteten Gruppe von Regierungssachverständigen tatsächliche und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüft und eine Untersuchung über die in Ziffer 2 genannten Konzepte durchführt und dass er der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse vorlegen wird;

5. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen ihre erste Tagung vom 12. bis 16. Juli 2004 in New York abgehalten hat und dass sie beabsichtigt, 2005 zwei weitere Tagungen abzuhalten, um ihren in Resolution 58/32 festgelegten Auftrag zu erfüllen;

6. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/62

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/455, Ziffer 7)<sup>13</sup>:

<sup>11</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>12</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373 und A/59/116 und Add.1.

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nepal, Pakistan, Peru, Sambia, Singapur, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.